

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 04.12.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 35 der Friedhofssatzung in seiner Sitzung am 23. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2010 außer Kraft.



A. Te

Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dahn vom 04.12.2015

	ab 01.01.16	ab 01.01.17
I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeder Altersstufe		
a) im Normalfeld	550,00 €	630,00 €
b) im Rasenfeld	1.630,00 €	1.870,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		
a) im Normalfeld	290,00 €	330,00 €
b) im Rasenfeld	830,00 €	950,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle an Berechtigte nach Nr.	290,00 €	330,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1. Wahlgrabstätten für Erdbestattung im Normalfeld		
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
aa) eine Einzelgrabstätte	660,00 €	780,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	1.320,00 €	1.560,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	660,00 €	780,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Einzelgrabstätte	22,00 €	26,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	44,00 €	52,00 €
bc) jede weitere Grabstätte	22,00 €	26,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für		
ca) eine Einzelgrabstätte	660,00 €	780,00 €
cb) eine Doppelgrabstätte	1.320,00 €	1.560,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	660,00 €	780,00 €
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasenfeld		
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
aa) eine Einzelgrabstätte	1.440,00 €	1.650,00 €

ab)	eine Doppelgrabstätte	2.880,00 €	3.300,00 €
ac)	jede weitere Grabstätte	1.440,00 €	1.650,00 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba)	eine Einzelgrabstätte	48,00 €	55,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	96,00 €	110,00 €
bc)	jede weitere Grabstätte	48,00 €	55,00 €
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für		
ca)	eine Einzelgrabstätte	1.440,00 €	1.650,00 €
cb)	eine Doppelgrabstätte	2.880,00 €	3.300,00 €
cc)	jede weitere Grabstätte	1.440,00 €	1.650,00 €

3. Urnenwahlgrabstätten im Normalfeld

a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
aa)	mit 2 Grabstellen	570,00 €	660,00 €
ab)	mit 4 Grabstellen	810,00 €	930,00 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr		
	nach Buchst. aa)	19,00 €	22,00 €
	nach Buchst. ab)	27,00 €	31,00 €
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit		
	nach Buchst. aa)	570,00 €	660,00 €
	nach Buchst. ab)	810,00 €	930,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
aa)	mit 2 Grabstellen	960,00 €	1.110,00 €
ab)	mit 4 Grabstellen	1.200,00 €	1.380,00 €

b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr		
	nach Buchst. aa)	32,00 €	37,00 €
	nach Buchst. ab)	40,00 €	46,00 €
c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit		
	nach Buchst. aa)	960,00 €	1.100,00 €
	nach Buchst. ab)	1.200,00 €	1.380,00 €

III. Beistellung von Aschenurnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a)	im Normalgrabfeld	180,00 €	200,00 €
b)	im Rasengrabfeld	270,00 €	300,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €	450,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	690,00 €	750,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 €	240,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Einzelgrabstellen	690,00 €	750,00 €
b)	Doppel- und weitere Grabstellen		
	- für die erste Bestattung	690,00 €	750,00 €
	- für jede weitere Bestattung	690,00 €	750,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 €	240,00 €

3. Wahlgräber - Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a)	Einzelgrabstelle		
	- für die erste Bestattung		
	- in der Tiefe	850,00 €	1.000,00 €
	- für die zweite Bestattung	690,00 €	750,00 €
b)	Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je		
	für weitere Bestattungen je	850,00 €	1.000,00 €
		690,00 €	750,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 €	240,00 €

4. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung), Rasenreihen- und -wahlgräber sowie anonyme Urnenbeisetzungen im Feld der Ungenannten je Beisetzung

		220,00 €	240,00 €
--	--	----------	----------

5.	Öffnen, Ausschmücken und Schließen von Gräften	410,00 €	410,00 €
----	--	----------	----------

Wenn jedoch Angehörige selbst teilweise Arbeiten ausführen lassen, dann sind für die vom Friedhofspersonal ausgeführten restlichen Arbeiten, die Gebühren nach Buchstabe a) bis g) in Rechnung zu stellen:

a)	Aufnehmen und Abfahren von Grababdeckerde von Gräften	75,00 €	75,00 €
b)	Mörtelfugen unter Grababdeckplatte(n) lösen bzw. frei stemmen	75,00 €	75,00 €
c)	Gruft öffnen und Grababdeckplatte(n) seitlich lagern	50,00 €	50,00 €
d)	Grabrandlaufroste anfahren und auslegen	25,00 €	25,00 €
e)	Gruft schließen	50,00 €	50,00 €
f)	Gruft verdichten	75,00 €	75,00 €
g)	Grababdeckerde aufbringen	50,00 €	50,00 €

Falls Arbeiten nicht vom Bauhof der Stadt Dahn getätigt werden, dürfen diese jedoch nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Stand- und Verkehrssicherheit wird dann vom Bauhof überprüft, sobald ein Unternehmer die Arbeiten ausführt.

6.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	30 v. H.	30 v.H.
----	--	----------	---------

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1.	Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche		
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit		
aa)	bis zu 15 Jahren	450,00 €	500,00 €
ab)	von mehr als 15 Jahren	420,00 €	450,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit		
ba)	bis 5 Jahre	1.500,00 €	1.800,00 €
bb)	von 5 bis 20 Jahren	1.800,00 €	2.000,00 €

bc)	von mehr als 20 Jahren	900,00 €	1.000,00 €
c)	für das Ausgraben von Aschen	300,00 €	350,00 €
2.	Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50 v. H.	50 v. H.
3.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.		

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung		
a)	einer Leiche	200,00 €	220,00 €
b)	einer Urne	150,00 €	180,00 €

VII. Sonstige Gebühren

a)	Sargträger, je Träger	25,00 €	25,00 €
b)	Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Grabeinebnung pro Arbeitsstunde	30,00 €	30,00 €
	zzgl. Gebühr bei Baggereinsatz pro Arbeitsstunde	45,00 €	45,00 €
	zzgl. Gebühr bei Fahrzeugeinsatz zum Abtransport des Abraums zur Bauschuttdeponie pro Arbeitsstunde	20,00 €	20,00 €
	zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials.		
c)	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales	22,00 €	25,00 €